

Arbeitnehmer-Datenschutz durch Privacy by Design

Datenschutz-Fachtagung am 22. Mai 2013

Institut für Informatik

Universität Rostock

Dr.-Ing. Jörg-Ingo Jakob, T-Systems GEI GmbH, Hamburg



Wer ist die Deutsche Telekom?

- Kerngeschäft: Betrieb von 160 Millionen Festnetz- und Mobilfunkanschlüssen für Daten und Sprache
 - Niederlassungen in rund 50 Ländern
 - Dritte Säule Systems Solutions (T-Systems): ICT-Geschäft für Großkunden
 - Ca. 230.000 Mitarbeiter weltweit
 - Umsatz 2012: 58,2 Milliarden Euro
- Quelle: <http://www.telekom.com> am 05.04.2013



Wer ist T-Systems?

- Großkundensparte der Deutschen Telekom
- Betreibt Informations- und Kommunikationstechnik (engl. kurz ICT) für multinationale Konzerne und öffentliche Institutionen
- Niederlassungen in über 20 Ländern
- Globale Lieferfähigkeit
- Betreut Unternehmen aus allen Branchen – von der Automobilindustrie über Telekommunikation, den Finanzsektor, Handel, Dienstleistungen, Medien, Energie und Fertigungsindustrie bis zur öffentlichen Verwaltung und dem Gesundheitswesen
- 89 Rechenzentren weltweit
- Ca. 52.700 Mitarbeiter weltweit (davon 29.300 in Deutschland)
- Umsatz 2012: 10,0 Milliarden Euro

▪ Quelle: <http://www.t-systems.de> am 14.05.2013



Gliederung

- Betriebsrat, Datenschutzbeauftragter
- Gesetzliche Grundlagen, Betriebsvereinbarungen
- Auf der Suche nach „Privacy by Design“ in betrieblichen Vereinbarungen ...
- „Privacy by Design“ in beispielhaften Betriebsvereinbarungen?
- „Privacy by Design“ jenseits von Betriebsvereinbarungen
- Was könnte man künftig verbessern?



T-Systems-Betriebsräte in Deutschland

- Zurzeit 19 regionale Betriebe gemäß Zuordnungs-Tarifvertrag 2009
- Also 19 regionale Betriebsräte: Kiel, Hannover, Magdeburg, Berlin, Düsseldorf, Essen, Bielefeld, Bonn, Eschborn, Leipzig, Frankfurt, Saarbrücken, Darmstadt, Bamberg, Karlsruhe, Göppingen, Leinfelden, Weingarten, München
- Gesamtbetriebsrat T-Systems International
- Konzernbetriebsrat der Deutschen Telekom AG



Betriebsrat Kiel hat eigenen Datenschutzbeauftragten



- Der Datenschutzbeauftragte einer Firma ist auch für den/die Betriebsräte zuständig
- Damit kann der Datenschutzbeauftragte der Firma (auf Anfrage) zumindest Einsicht nehmen in die Geschäftsprozesse des Betriebsrates und in die IT-Systeme desselben
- Vermeidungsstrategie: Der betroffene Betriebsrat ernennt einen eigenen Datenschutzbeauftragten

Betrieblicher Datenschutz: gesetzliche Grundlagen

- Mitbestimmungsrechte (§ 87 BetrVG)
- (1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
 - 1. Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;
 - ...
 - 6. Einführung und Anwendung von **technischen Einrichtungen**, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen; ...

Betrieblicher Datenschutz: weitere gesetzliche Grundlagen

- Bundesdatenschutzgesetz (§5 BDSG, Datengeheimnis)
- Telekommunikationsgesetz (§88 TKG: keine Kenntnis vom Inhalt oder näheren Umstand der Telekommunikation verschaffen)



Betrieblicher Datenschutz: Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge (BV und TV)

- Ein tariflicher T-Systems-Mitarbeiter unterliegt zurzeit* 494 Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Vereinbarungen (Regelungsabrede, Zusatzvereinbarungen) oder Firmenrichtlinien
- Davon befassen sich etwa 34 (im weiteren Sinne) mit dem Thema Datenschutz (ohne Firmenrichtlinien)
- *Einige nützliche Abkürzungen:*
 - *KBR = Konzernbetriebsart*
 - *GBR = Gesamtbetriebsrat*
 - *KBV = Konzernbetriebsvereinbarung (Deutsche Telekom AG mit KBR)*
 - *GBV = Gesamtbetriebsvereinbarung (T-Systems International GmbH mit GBR)*
 - *BV = Betriebsvereinbarung (T-Systems International GmbH und 19 regionale Betriebsräte)*
 - *TV = Tarifvertrag (T-Systems International GmbH mit verdi)*
 - *V = Vereinbarung (typischerweise T-Systems International GmbH mit den 19 regionale Betriebsräte)*

**) Februar 2013*



Auf der Suche nach Privacy by Design in bestehenden Betriebsvereinbarungen ...

- (Siehe Folgefolien.)

Betrieblicher Datenschutz: Stichwortsuche in den 494 Vereinbarungen

Vereinbarung Stichwort	KBV	TV	GBV	BV	V	Summe
“Alarm”	2			1		3
“Aufzeichnung”	2		1	1		4
“Bewegungsmelder”				1		1
“Datensicherheit”	2	4	3	1		10
“Datenschutz”	18	6	3	4	3	34
“Design”		4	1			5
“Gebäude”				7		7
“Kamera”				1		1
“Privacy”			1			1
“Überwachung”	1	2	2	2		7
“Verschlüsselung”			2			2
“Video”	1			2		3
“Zugang”	7	15	1	1	3	27
Summe	33	31	14	21	6	

Betrieblicher Datenschutz: Stichworte und Kontext

- „Alarm“ (2 KBV, 1 BV): je 1 X Videoanlage, IT-System, Arbeitsplatzsystem
- „Aufzeichnung“: (2 KBV, 1 GBV, 1 BV): 2 X IT-System
- „Bewegungsmelder“ (1 BV): 1 X Videoanlage
- „Datensicherheit“ (2 KBV, 4 TV, 1 BV, 3 GBV): 4 X IT-System, 3 X Telearbeit
- „**Design**“ (4 TV, 1 GBV): 4 X Tätigkeitsbeschreibungen, 1 X IT-System
- „**Gebäude**“ (7 BV): 2 X Raucher, 2 X Arbeitszeit
- „Kamera“ (1 BV): 1 X Videoanlage
- „Überwachung“ (1 KBV, 2 TV, 1 BV, 1 GBV): 3 X IT-System
- „Verschlüsselung“ (2 GBV): 2 X IT-System
- „Video“ (2 GBV, 1 BV): – *siehe nachfolgende Folien* –
- „Zugang“ (7 KBV, 15 TV, 1 GBV, 1 BV, 3 V): 10 X IT-System
- „Datenschutz“ (18 KBV, 6 TV, 4 BV, 3 GBV, 3 V): 11 X IT-System
- „**Privacy**“ (1 GBV): 1 X IT-System – Software „Pretty Good Privacy“



Betrieblicher Datenschutz: Stichworte und Kontext

Vereinbarung Stichwort	Video- anlage	IT- System	Arbeitsplatz- System	Telearbeit	Tätigkeits- beschrei- bung	Raucher	Arbeits- zeit
“Alarm”	1	1	1				
“Aufzeichnung”		2					
“Bewegungsmelder”	1						
“Datensicherheit”		4		3			
“Datenschutz”		11					
“Design”		1			4		
“Gebäude”						2	2
“Kamera”	1						
“Privacy”		1*					
“Überwachung”		3					
“Verschlüsselung”		2					
“Video”	3						
“Zugang”		10					

**) Software „Pretty Good Privacy“*

Privacy by Design und die Wirklichkeit der Betriebsvereinbarungen

- Denkbare **Folgerung:**
 - „Privacy by Design“ ist aktuell noch nicht in der realen Welt der Betriebsvereinbarungen usw. angekommen
 - Betriebliche Vereinbarungen werden in der Regel **reaktiv** (= ereignisgesteuert) abgeschlossen, z. B.:
 - Kurz vor Inbetriebnahme eines IT-Systems
 - Kurz nach Bezug eines Gebäudes
 - Nach Abschluss eines Vertrages mit einem externen Kunden
 - ...

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiele Kameras und Videoanlagen (Drill-down)



.. T .. Systems ..

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen zu Kameras und Videoanlagen (Drill-down)

- Rahmenkonzern- Betriebsvereinbarung Videoanlagen (2005-)
- Betriebsvereinbarung Videoanlagen Betriebsrat Kiel (2011-)
- Betriebsvereinbarung Kameras Betriebsrat Aachen (2001-)

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiel 1 (Teil 1): Rahmenkonzern-BV Videoanlagen (2005-)

- Biometrischer Einsatz von Videoanlagen ist zunächst ausgeschlossen. Hiervon abweichende Betriebsvereinbarungen über intelligente Zutrittskontrollsysteme sind möglich.
- Kopplung nur mit Zutrittskontrollsystemen, Brandmeldesystemen, Einbruchmeldesystemen und sonstigen Sicherheitssystemen
- Unbefugter Zugriff auf erhobene Daten wird unterbunden
- Für jede Videoanlage muss eine Beschreibung gebäudebezogen erstellt und verfügbar gemacht werden, gemäß **Muster**
- Video-Auswertung ausdrücklich **nicht für Verhaltens- und Leistungskontrolle** (§87 (1) Nr. 6 BetrVG)
- ...

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiel 1 (Teil 2): Rahmenkonzern-BV Videoanlagen (2005-)

- ...
- Video-Auswertung nur für folgende Zwecke: Defekte an Sicherheitseinrichtungen, Störungen an technischen Systemen, unbefugtes Eindringen in Gebäude und Liegenschaften, Beweissicherung, Feststellung von Schadensursachen und -verläufen
- **Auswertungen sind nur durch berechnigte Personen erlaubt bei einem konkreten Sicherheitsvorfall** unter Beachtung von Zutritts-, Zugangs-, Zugriffs-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Verarbeitungs-Kontrollen
- Automatische Löschung nach im Regelfall sechs Wochen, längstens einem Jahr (Verweis auf BDSG).
- **Beschäftigte müssen über den Videoeinsatz informiert werden.**

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiel 2 (Teil 1): BV Videoanlagen BR Kiel (2011-)

- In Ausformung der Rahmen-Konzernbetriebsvereinbarung → Videoanlagen von 2005
- Gültig für alle Videoanlagen im Zuständigkeitsbereich des BR-Gremiums Kiel
- Die Kameras dürfen ausschließlich die zu überwachenden Objekte aufnehmen
- „Die Überwachung anderer Objekte ist unzulässig und mit **technischen Maßnahmen** zu verhindern.“
- „Ist dies technisch nicht möglich, muss eine solche Kamera unverzüglich abgebaut werden.“
- **Alle betroffenen Beschäftigten sind über die Videoanlage und ihre Überwachungs- und Aufzeichnungsmöglichkeiten zu informieren.**
- ...

Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiel 3 (Teil 1): BV Kameras BR Aachen (2001-)

- Ziel der Gebäudeüberwachung ist ein Einbruchschutz sowie die Vermeidung von unberechtigten Zutritten in den Gebäuden der Straße
- Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Überwachung dieser Gebäude mittels Kameras, sowie Aufzeichnung und Auswertung der Überwachung.
- „Es handelt sich um Geräte der Firma ... GmbH. Technische Details können bei der Hausverwaltung oder dem Betriebsrat eingesehen werden.“
- An den Gebäuden werden 11 Kameras installiert, davon zwei in den Empfangsbereich.
- Eine Skizze mit den Kamerapositionen kann bei der Hausverwaltung oder dem Betriebsrat eingesehen werden.
- Personenbewegungen werden rund um die Uhr aufgezeichnet und gespeichert.
- Arbeitsplätze werden durch die Kameras weder überwacht noch eingeschaut.
- Die gespeicherten Aufnahmen werden in einem Speicher gesammelt und zyklisch überschrieben.
- ...



Betrieblicher Datenschutz: Praxis der Betriebsvereinbarungen

Beispiel 3 (Teil 2): BV Kameras Betriebsrat Aachen (2001-)

- ...
- Auswertungsdaten werden spätestens nach drei Monaten gelöscht und nur in Absprache mit dem Betriebsrat (z. B. bis zum Abschluss eines Strafverfahrens) aufbewahrt.
- Wiedergabe oder Auswertung erfolgen nur im Bedarfsfall.
- „Dem Betriebsrat **sollte** die Gelegenheit gegeben werden, an den Auswertungen teilzunehmen.“
- Zugang zum Aufzeichnungsgerät haben nur der Leiter der Hausverwaltung und der Leiter Service & Netze sowie benannte Vertreter
- Geplante Veränderungen des Systems werden dem Betriebsrat unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt.
- **Der Betriebsrat hat das Recht, die Anlage jederzeit zu überprüfen.**

Zwischenergebnis Analyse und Drill-down

- „Privacy by Design“ in den Betriebsvereinbarungen zur Videoüberwachung aufspürbar
- „Privacy by Design“ in den anderen untersuchten Betriebsvereinbarungen nicht sehr weit verbreitet

Analyse-Fazit: Privacy by Betriebsvereinbarung ...

- Wenn im Beispielbetrieb überhaupt Vereinbarungen zur Privatsphäre getroffen werden, dann per Betriebsvereinbarung
- „Privacy by Design“ spielt dabei noch keine nennenswerte Rolle
- Das bedeutet keinesfalls, dass eine „eingebaute Privatsphäre“ keine betrieblichen Anwendungen hätte
- Eher gilt das Gegenteil: Man sollte nach Möglichkeit im Rahmen von zukünftigen Betriebsvereinbarungen auf standardisierte Komponenten zurückgreifen können, die bereits eine „eingebaute Privatsphäre“ haben

Standardisierte „Privacy by Design“: Möglichkeiten

- Einsatz von modularen und parametrierbaren Hardware-Komponenten (z. B. Video-Aufzeichnungssysteme).
 - Darüber wird die Privatsphäre durch geeignetes „Programmieren“ oder Setzen von physikalischen Blenden usw. sichergestellt
- Privacy by Design durch systematisches Anforderungsmanagement
 - Gebäudetechnisches Anforderungsmanagement
 - **Anforderungsmanagement für Software- und Hardware-Systeme** (*→ in Weiteren kurz ausgeführt*)

Betriebsvereinbarung: Ein anderes Wort für Geschäftsprozess-Spezifikation!?

- Definition **Betriebsvereinbarung**: Ein Vertrag zwischen Betriebsrat und Arbeitnehmer, auch und gerade mit Wirkung für alle Beschäftigten eines Betriebes.
- Definition **Geschäftsprozess**: Ein Geschäftsprozess ist eine Menge von untereinander in Beziehung stehenden Handlungen, die koordiniert zu einem betrieblichen Ziel (Produkt, Dienstleistung) führen.
- *Beachte: Viele reale Betriebsvereinbarungen beschreiben bereits Geschäftsprozesse!*

Zukünftige Privacy by Design im Betrieb

- Die Geschäftsprozesse –wie sie bereits in der jeweiligen Betriebsvereinbarung festgelegt sind– wären im Hinblick auf „Privacy by Design“ anzupassen
- Ergebnis: Strukturell modifizierte Betriebsvereinbarungen, enthaltend ...
 - Rechtlich verbindliche Anforderungen (Requirements) zum Thema „Privacy by Design“
 - Solche Anforderungen fließen direkt ins Design der IT-Systeme ein:
 - In Software
 - In Hardware
 - In Gebäude
 - In Datenbanken
 - In Fahrzeuge
 - In Telefonanlagen usw.
- Und dabei nach Möglichkeit: Einsatz standardisierter und parametrierbarer Bausteine/ Schnittstellen/Geräte



In der Praxis wird noch nicht aus Betriebsvereinbarungen „kompiliert“ ...

- Software, Hardware (und Gebäude) werden zurzeit „konventionell“ entwickelt
- Das heißt: es kommt zu Medienbrüchen (kein Roundtrip-Engineering o. ä.)
- Die BV übersetzt sich nicht in Anforderungen (Requirements) ...
- Die Anforderungen übersetzen sich nicht in Geschäftsprozesse und Anwendungsfälle („Use-Cases“) ...
- Die Geschäftsvorfälle übersetzen sich nicht in Software oder Tests ...
 - ... oder Hardware ...
 - ... oder Gebäude usw.



Kann Forschung diesen Zustand verbessern?



Thesen zur Analyse von 494 betrieblichen Vereinbarungen in Bezug auf „Privacy by Design“

- Neue technologische und betriebliche Entwicklungen führen zu Betriebsvereinbarungen, um die Privatsphäre der Arbeitnehmer vertraglich zu sichern
- Die betriebliche Praxis in Deutschland ist reaktiv: erst kurz vor Systemeinführung (oder hinterher) wird über die Privatsphäre verhandelt
- Mangels gesetzlicher Vorschriften wird eine Privatsphäre in Geschäftsprozesse und Gebäude in der Regel nicht hinein entworfen
- Mangels wissenschaftlich fundierter Verfahren wird eine Privatsphäre in Geschäftsprozesse und Gebäude in der Regel nicht hinein entworfen
- Das muss nicht so bleiben: halb formalisierte Verfahren sind denkbar, um z. B. aus Betriebsvereinbarungen mithilfe von rechtlich verbindlichen Anforderungen (welche sich dann mit Privacy befassen) Geschäftsprozesse zu extrahieren

- *–Die Aussagen gelten tendenziell für Unternehmen mit aktiven Betriebsräten und Gewerkschaften!–*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Fragen?

